

Anfrage: Baugesuch für Trutenmastbetrieb auf dem Hofberg

Im Sommer 2013 wurde bekannt, dass der Baukommission ein Gesuch für den Bau eines Trutenmastbetriebes auf dem Hofbergplateau vorliegt. Zahlreiche Personen äusserten damals ihre Besorgnis über die zu erwartenden, negativen Auswirkungen eines solchen Betriebes auf den wertvollen Landschafts- und Naherholungsraum (vgl. Interpellation des Unterzeichneten vom 4. Juli 2013, vom Stadtrat beantwortet am 14. August 2013, sowie mehrere Leserbriefe).

Am 7. Mai 2014 teilte der Stadtrat mit, dass die Baukommission das Gesuch abgelehnt habe:

„[...] Die Baukommission der Stadt Wil hat sich nach mehreren Ortsterminen und einer Besichtigung eines vergleichbaren Stalles an ihrer letzten Sitzung mit dem entsprechenden Baugesuch befasst und dieses abgelehnt. Begründet wird dieser ablehnende Entscheid von der Baukommission in erster Linie damit, dass sich der geplante Standort in einem Landschaftsschutzgebiet befindet und sich der grosse, wuchtige Neubau nur ungenügend in die geschützte Landschaft einordnen würde. Weiter bestehen grosse Bedenken bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen durch die bis zu 3'200 Masttruten im stadtnahen, rege genutzten Naherholungsraum Hofberg. Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, den Entscheid mittels Rekurs beim kantonalen Baudepartement anzufechten.“

Der Unterzeichnete nahm erfreut zur Kenntnis, dass die Bauvisiere im Sommer 2014 entfernt wurden und ging davon aus, dass der Gesuchsteller auf einen Rekurs verzichtet hatte. In diesem Zusammenhang ist Art. 81 Abs. 2 BauG zu beachten:

„Die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches nur mit Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörde entfernt werden.“

Anfang Dezember 2014 mussten die Nutzer/innen des Naherholungsgebiets Hofberg ernüchtert feststellen, dass am fraglichen Standort erneut Bauvisiere aufgestellt wurden. Die Abteilung Bewilligungen des Departements BUV erteilte dem Unterzeichneten hierzu folgende Auskunft:

„[...] es handelt sich nicht um ein neues Baugesuch. Mit Entscheid vom 28. August 2014 hat das Baudepartement des Kantons St. Gallen den Rekurs von [Gesuchsteller] gutgeheissen. Die Verfügung der Baukommission Wil vom 28. April 2014 und die zugehörige Teilverfügung des AREG vom 24. Juli 2013 wurden aufgehoben. Die Streitsache wurde zur Durchführung eines koordinierten Verfahrens und zur neuen Behandlung des Baugesuchs vom 9. April 2013 an die Baukommission zurückgewiesen. Das Verfahren setzt nach der öffentlichen Auflage ein, d.h. es kommt zu keinem neuen Anzeige- und Auflageverfahren. Wir haben dazu letzte Woche zusammen mit Vertretern der kantonalen Fachstellen vor Ort einen Augenschein durchgeführt. Dazu musste Herr [Gesuchsteller] die - ohne Absprache entfernten - Visiere wieder aufstellen.“

Bei den Nutzer/innen des Naherholungsgebietes und bei den Anwohnenden an der Oberen Hofbergstrasse herrscht Verunsicherung, ob nun doch mit einer Realisierung des Bauvorhabens zu rechnen ist. Der Stadtrat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1) Ist es zutreffend, dass der Rekurs aufgrund von Verfahrensfehlern und nicht aus materiell-rechtlichen Gründen gutgeheissen wurde?
- 2) Wie wurde der Rekursentscheid begründet? Beziehen sich die Rügen der Rekursinstanz auf die Teilverfügung des AREG oder auf das Vorgehen der Stadt Wil?
- 3) Ist es zutreffend, dass auf den vorliegenden Sachverhalt das Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (VKoG) anwendbar ist, und hat die Rekursinstanz ggf. eine Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes gerügt?
- 4) Welche weiteren Stellen (neben der Baukommission Wil und dem AREG) sind in das von der Rekursinstanz angeordnete, koordinierte Verfahren involviert?
- 5) Sind gegenüber dem ursprünglichen Entscheid der Baukommission neue materiell-rechtliche Aspekte zu berücksichtigen?
- 6) Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es sich bei der Frage, ob sich das Bauvorhaben genügend in die Landschaft einordnet (Art. 11 Abs. 2 Schutzverordnung Bronschhofen), um eine Ermessensfrage handelt, bei deren Beurteilung der Richtplan der Stadt Wil zu berücksichtigen ist? (Der Richtplan, L 5.1, sieht die Sicherung und den Ausbau der Landschafts- und Erholungsqualität auf dem Hofberg in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bronschhofen vor. Es wird damit klargestellt, dass Flächen beidseits der ehemaligen Gemeindegrenze zur besonderen Landschaftsqualität beitragen. Der Richtplan hat den Charakter einer Verwaltungsverordnung und bindet die Behörden bei Ermessensentscheiden.)
- 7) Ist der Richtplan der Stadt Wil auch für kantonale Behörden verbindlich?
- 8) Welche Konsequenzen hat ein unerlaubtes Entfernen der Bauvisiere während eines laufenden Verfahrens für den fehlbaren Gesuchsteller, resp. welcher Anreiz besteht für Bauherrschaften, sich an Art. 81 Abs. 2 BauG zu halten?
- 9) Hat die Stadt Wil der erneuten Entfernung der Visiere (Ende Dezember 2014) zugestimmt?
- 10) Wann ist mit dem Abschluss des koordinierten Verfahrens zu rechnen und ist der Stadtrat bereit, die Öffentlichkeit über die weitere Entwicklung (Entscheid der Baukommission, allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen) zeitnah zu informieren?
- 11) Falls das Baugesuch vom AREG oder vom kantonalen Baudepartement entgegen dem Willen der Baukommission Wil materiell gutgeheissen würde: Wie müsste die Stadt Wil vorgehen, wenn sie sämtliche rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen möchte, um die Realisierung des Bauvorhabens zu verhindern?



Sebastian Koller



Das potenzielle Baugelände auf dem Hofberg, fotografiert am 31. Dezember 2014.